

05.03.97

EU - A - Fz - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln,
Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft

KOM(97) 35 endg.; Ratsdok. 6008/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 5. März 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Februar 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Obst und Gemüse" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 865/95 = AE-Nr. 953334.

BEGRÜNDUNG

Betreff: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft

Der beigelegte Verordnungsvorschlag entspricht der Aufforderung, die der Rat in seiner Sitzung im Juli 1996 anlässlich der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse ausgesprochen hat. Unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen stützt er sich auf die Bestimmungen, die 1990 zur Rodung von Apfelbaumpflanzungen¹ und 1995 zur Rodung von Pfirsich- und Nektarinenbaumpflanzungen² erlassen worden sind. Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Gemäß dem Auftrag des Rates wird die Maßnahme auch auf Birnenbaumpflanzungen angewandt,
- nach Vorgabe des Rates erstreckt sich die Maßnahme auf höchstens 10.000 ha je Erzeugnisgruppe, Apfel- und Birnenbäume einerseits, Pfirsich- und Nektarinenbäume andererseits. Diese Höchstflächen werden auf die Mitgliedstaaten anhand der Anbau- und Ertragsflächen sowie der Marktrücknahmen aufgeteilt (s. Anhang),
- damit der ökologischen und ökonomischen Lage in bestimmten Gebieten Rechnung getragen werden kann, soll vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten diese Maßnahme nicht überall in ihren Ländern oder einem Teil davon durchführen. Sie legen außerdem die Bedingungen fest, unter denen die Prämie gewährt wird,
- die mit den zwei früheren, die Apfelbäume betreffenden Rodungsaktionen von 1990 bis 1993 bzw. 1994/1995 erworbene Erfahrung zeigt, daß die Wirksamkeit der Maßnahme durch eine unbedingte Rodungsverpflichtung eingeschränkt würde. Die Einhaltung einer solchen Verpflichtung ließe sich überdies nur schwer kontrollieren, da sie eine genaue Kenntnis der Pflanzungen im Besitz der Antragsteller voraussetzt. Es wird deshalb eine Teilrodung vorgeschlagen, zur Verhütung von Mißbrauch aber verlangt, daß mindestens 0,5 ha gerodet werden,
- damit die Maßnahme mit Erfolg durchgeführt wird, soll sie nur bei Obstbaumpflanzungen angewandt werden, bei denen es sich pro Hektar um mindestens 300 Bäume und/oder mehr handelt. Das Alter der Bäume bleibt unberücksichtigt.

Die Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme werden insbesondere die Höhe der Prämie festlegen. Es soll außerdem vorgesehen werden, daß die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme nicht mehr im Rahmen des Haushalts 1997 zu berücksichtigen sind.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. Mai 1990, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1890/94 (ABl. Nr. L 197 vom 30.7.1994)

² Verordnung (EG) Nr. 2205/95 (ABl. Nr. L 258 vom 28.10.1995, S. 1)

ANHANG

Aufteilung der prämienfähigen Flächen auf die Mitgliedstaaten

I. Äpfel und Birnen

In den drei neuen Mitgliedstaaten werden die Flächen nach Maßgabe ihrer Obstbaumflächen im Verhältnis zur gemeinschaftlichen Obstbaumfläche insgesamt zugeteilt:

Mitgliedstaat	Äpfel	Birnen	Äpfel und Birnen	
	(ha)	(ha)	(ha)	%
Österreich	6787	466	7253	1,5
Finnland	419	-	419	0,1
Schweden	1822	248	2070	0,4
EG-12	326275	135681	461956	97,9
EG-15	335303	136395	471698	100,0

Quelle: EUROSTAT (Erhebungen von 1992 für EG-12, für Österreich (1994), Finnland (1995) und Schweden (1993))

Für den Rest der Gemeinschaft ist eine Aufteilung vorgesehen, die den jeweiligen Obstbaumflächen Rechnung trägt, der Durchschnittserzeugung in den Wirtschaftsjahren 1991/92 bis 1995/96 und den auf diese Wirtschaftsjahre insgesamt entfallenden Marktrücknahmen:

Mitgliedstaat	Baumfläche		Erzeugung		Rücknahme		Durchschnitt		Vorschlag
	ha	%	Tonnen	%	Tonnen	%	%	ha	ha
BE	16 025	3.47	552 484	4.78	201 012	5.02	4.42	433	430
DK	2 153	0.47	46 200	0.40	129	0.00	0.29	28	30
DE	41 622	9.01	2 613 572	22.59	128 417	3.21	11.60	1137	1140
EL	18 477	4.00	387 043	3.35	463 403	11.58	6.31	618	620
ES	91 606	19.83	1 292 213	11.17	377 466	9.44	13.48	1321	1320
FR	81 612	17.67	2 313 486	20.00	1 858 948	46.47	28.04	2748	2750
IR	594	0.13	8 556	0.07	2 572	0.06	0.09	9	10
IT	134 539	29.12	3 052 685	26.38	607 284	15.18	23.56	2309	2310
LX	726	0.16	7 263	0.06	0	0.00	0.07	7	10
NL	21 626	4.68	619 800	5.36	261 539	6.54	5.53	541	540
PO	29 736	6.44	337 983	2.92	36 107	0.90	3.42	335	330
UK	23 240	5.03	338 720	2.93	63 494	1.59	3.18	312	310

EG-12	461 956	100.00	11 570 005	100.00	4 000 371	100.00	100.00	9800	9800
-------	---------	--------	------------	--------	-----------	--------	--------	------	------

II. Pfirsiche und Nektarinen

Die vorgeschlagene Zuteilung berücksichtigt die Verteilung der Pflanzungen auf die Erzeugermittelstaaten, die Durchschnittserzeugung in den Wirtschaftsjahren 1991/92 bis 1995/96 und die auf diese Wirtschaftsjahre insgesamt entfallenden Marktrücknahmen:

Mitglied- staat	Baumfläche		Erzeugung		Rücknahme		Durchschnitt		Vorschlag
	ha	%	Tonnen	%	Tonnen	%	%	ha	ha
BE	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	z.E.
DK	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DE	0	0.00	20 265	0.48	223	0.01	0.16	16	10
EL	37 404	13.86	1 061 300	25.39	2 699 716	69.57	36.27	3627	3630
ES	76 501	28.34	825 998	19.76	111 162	2.86	16.99	1699	1700
FR	33 971	12.59	483 163	11.56	353 780	9.12	11.09	1109	1110
IR	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IT	110 982	41.12	1 680 963	40.22	712 090	18.35	33.23	3323	3320
LX	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NL	0	0.00	1	0.00	0	0.00	0.00	0	z.E.
ÖS	474	0.18	11 020	0.26	0	0.00	0.15	15	20
PO	10 571	3.92	96 792	2.32	3 863	0.10	2.11	211	210
UK	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EG-12	269 903	100.00	4 179 503	100.00	3 880 834	100.00	100.00	10 000	10 000

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) NR. DES RATES

vom

**zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen
und Nektarinen in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinschaftsmarkt für Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Nektarinen ist nach wie vor durch eine mangelnde Anpassung des Angebots an die Nachfrage gekennzeichnet. Es sind deshalb - auch im Fall der Birnen - die Maßnahmen erneut anzuwenden, die eine Sanierung der Gemeinschaftserzeugung zum Ziel hatten, im Fall der Äpfel in den Wirtschaftsjahren 1990/91 bis 1994/95 und im Fall der Pfirsiche und Nektarinen im Wirtschaftsjahr 1995.

Zu diesem Zweck sind die Flächen festzulegen, für die diese Maßnahmen angewendet werden können. Außerdem müssen die weniger ertragsfähigen Obstbaumpflanzungen ausgeschlossen werden. Die in Frage kommenden Flächen sind je nach einzelstaatlicher Gesamtfläche, Erzeugung und Marktentnahme auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen mit der Möglichkeit, diese Aufteilung zu ändern, um bezüglich der gerodeten Flächen bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner ermächtigt werden, die in Frage kommenden Gebiete und die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Maßnahmen anzuwenden sind, ohne dort das ökonomische und ökologische Gleichgewicht zu gefährden.

Die einheitliche Prämie ist unter Berücksichtigung der Rodungskosten und der Einkommensverluste der Erzeuger festzusetzen.

Zweck der Rodungsprämie ist es, den durch Artikel 39 des Vertrags gesetzten Zweck zu erfüllen. Es ist vorzusehen, daß diese Maßnahme aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanziert wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Den Erzeugern von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen wird auf ihren Antrag gemäß dieser Verordnung für die Rodung von Apfel-, Birnen-, Pfirsich- und Nektarinenbäumen eine einheitliche Prämie gewährt.
2. Die Prämie wird für die Rodung eine Fläche von höchstens 10.000 ha je Erzeugnisgruppe, Äpfel und Birnen einerseits, Pfirsiche und Nektarinen andererseits, gewährt. Diese Höchstfläche wird wie folgt aufgeteilt:

Mitgliedstaat	Äpfel und Birnen (ha)	Pfirsiche und Nektarinen (ha)
Belgien	430	z.E.
Dänemark	30	-
Deutschland	1140	10
Griechenland	620	3630
Spanien	1320	1700
Frankreich	2750	1110
Irland	10	-
Italien	2310	3320
Luxemburg	10	-
Niederlande	540	z.E.
Österreich	150	20
Portugal	330	210
Finnland	10	-

Schweden	40	-
Vereinigtes Königreich	310	-

Die vorstehende Aufteilung kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 geändert werden mit dem Zweck, im Rahmen der genannten Höchstfläche eine möglichst günstige Aufteilung der Flächen zu erzielen, für die eine Rodungsprämie gewährt werden kann.

3. Die Mitgliedstaaten

- bestimmen die Gebieten, in denen die Rodungsprämie gewährt wird, unter Zugrundelegung ökonomischer und ökologischer Kriterien,
- bestimmen insbesondere, wie die Aufrechterhaltung des ökonomischen und ökologischen Gleichgewichts in den betreffenden Gebieten zu gewährleisten ist.

Sie teilen diese Gebiete und Bedingungen der Kommission unverzüglich nach ihrer Festlegung mit.

Artikel 2

1. Die Gewährung der Rodungsprämie setzt die Verpflichtung des Prämienempfängers voraus,
 - a) vor einem nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegenden Datum seine Pflanzung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen oder Nektarinen ganz oder teilweise in einem Arbeitsgang zu roden oder roden zu lassen. Die Rodungsfläche muß je nach Erzeugnisgruppe mindestens 0,5 ha groß sein;
 - b) gemäß den nach dem Verfahren des Artikels 6 festzulegenden Bestimmungen keine Äpfel-, Birnen-, Pfirsich- oder Nektarinenbäume zu pflanzen.
2. **Im Sinne dieser Verordnung ist eine "Pflanzung" bei jeder der beiden in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisgruppen die Gesamtheit der Betriebsflächen, die je Hektar mit 300 oder mehr Bäumen bepflanzt sind.**

Artikel 3

Die Rodungsprämie wird unter Berücksichtigung insbesondere der Rodungskosten und des Einkommensverlustes der Erzeuger festgelegt, die eine Rodung vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kontrollieren, ob die Empfänger der Rodungsprämie die Verpflichtungen nach Artikel 2 eingehalten haben. Sie treffen die Maßnahmen, die zusätzlich notwendig sind, insbesondere um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission diese Maßnahmen mit.

Artikel 5

Die durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95². Diese Maßnahmen werden aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 6

Die Rodungsprämie und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erlassen nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse³.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

¹ ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S. 13

² ABl. Nr. L 125 vom 8.6.1995, S. 1

³ ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996, S. 1

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER AKTION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft

2. HAUSHALTSLINIE

B 1505

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 43 des Vertrags

4. BESCHREIBUNG DER AKTION

4.1 Ziel

Verringerung der aus dem Markt zu nehmenden Mengen durch Einschränkung des Produktionspotentials. Die einschlägige Erzeugung ist in der Gemeinschaft nach wie vor überschüssig und der Nachfrage weiterhin nicht ausreichend angepaßt. Es sollten deshalb die Maßnahmen fortgesetzt werden, die zur Sanierung der Erzeugung bereits zwischen 1990 und 1995 bei Äpfeln (Verordnung (EWG) Nr. 1200/90) und im Wirtschaftsjahr 1995 bei Pfirsichen und Nektarinen (Verordnung (EG) Nr. 2505/95) durchgeführt worden sind. Außerdem empfiehlt es sich, diese Maßnahmen auch bei den Birnbaumpflanzungen anzuwenden. Unter Berücksichtigung der mit den früheren Maßnahmen erworbenen Erfahrung sollte die neue Aktion nach dem Willen des Rates auf 10.000 ha je Erzeugnisgruppe, Äpfel und Birnen einerseits, Pfirsiche und Nektarinen andererseits, beschränkt werden.

4.2 Laufzeit der Aktion und Bedingungen für ihre Wiederaufnahme

Es handelt sich um eine einmalige, nicht zu wiederholende Aktion. Sie wird baldmöglichst durchgeführt unter Berücksichtigung der Vorgabe des Rates, ihre Kosten nicht dem Haushalt 1997 anzulasten.

5. KLASSIFIZIERUNG DER AUSGABE

Obligatorische Ausgabe

Keine anderen Mittelsätze

6. ART DER AUSGABE

Nach dem Vorschlag soll vor einem von der Kommission zu setzenden Termin und nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses eine einzige Rodeprämie gewährt werden an Erzeuger, die ihre Apfel-, Birnen-, Pfirsich- oder Nektarinenbaumpflanzungen vollständig oder teilweise roden. Damit diese Aktion nicht auf zu wenig ertragreiche, für den Markt kaum bedeutsame Pflanzungen angewendet wird, soll unter Berücksichtigung der Struktur der einschlägigen Pflanzungen in der Gemeinschaft für die Rodung eine Mindestfläche festgesetzt (0,5 ha) und die Prämie allein für Pflanzungen gewährt werden, die eine Dichte von 300 Bäumen pro ha und mehr aufweisen.

Es sind Bestimmungen vorzusehen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die erforderliche Mindestfläche soll nach Maßgabe der jeweiligen Pflanzungsflächen, Erzeugungsmengen und Marktrücknahmen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Aktion

Die Höhe der Prämie wird von der Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses unter Berücksichtigung der Rodungskosten und des geschätzten Einkommensverlustes der Begünstigten bestimmt. Die voraussichtlichen Kosten der Aktion lassen sich deshalb ohne vorherige Kommissionsentscheidung nicht berechnen. Sie lassen sich bestenfalls schätzen unter Zugrundelegung der Prämie, welche die Kommission im Wirtschaftsjahr 1995 für die zur Rodung von Nektarinenbaumpflanzungen bewilligt hat, d.h. 5.000 ECU je gerodeten Hektar.

Daraus ergeben sich folgende Gesamtkosten:

$$5.000 \text{ ECU/ha} * 2 \times 10.000 \text{ ha} = \underline{100 \text{ Mio ECU}}$$

7.2 Aufschlüsselung nach Aktionsteilen

in Mio ECU (laufende Preise)							
Aufteilung auf Mitgliedstaaten (Apfel- und Birnbaum- bzw. Pfirsich- u. Nektarinenbaum- pflanzungen)	1997	1998	1999	2000	2001	2002 ff	Ins- gesamt
BE (430ha/ z.E.)							
DK (30ha/ z.E.)							
DE (1140ha/ 10ha)							
EL (620ha/ 3630ha)							
ES (1320ha/ 1700ha)							
FR (2750ha/ 1110ha)							
IR (10ha/ -)							
IT (2310ha/ 3320ha)							
LX (10ha/ -)							
NI (540ha/ z.E.)							
ÖS (150ha/ 20ha)							
PO (330ha/ 210ha)							
SF (10ha/ -)							
SV (40ha/ -)							
UK (310ha/ -)							
Insgesamt (2*10 000 ha)	-	102,5 *	z.H. **				102,5

* : = 100 * 1,025 (dS)

** : etwaiger Saldo

8. ZUR BEKÄMPFUNG VON BETRUG VORGESEHENE REGELUNG

Wie bereits im Fall der früheren Maßnahmen sind die zur Betrugsbekämpfung zu treffenden Maßnahmen Teil der Durchführungsbestimmungen. Sie werden denen entsprechen, die bereits durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1196/90 und (EG) Nr. 2684/95 festgelegt worden sind. Nach Artikel 4 dieses Vorschlags soll jedoch die Einhaltung der von den Begünstigten zu unterschreibenden, das Verbot von Neupflanzungen oder eine Ausweitung von Baumpflanzungen betreffenden Verpflichtungen von den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

9. KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Ziele, Beteiligte

Nach dem Willen des Rates ist es das Ziel dieser Aktion, daß 10.000 ha Apfel- und Birnbaumpflanzungen bzw. Pfirsich- und Nektarinenbaumpflanzungen gerodet werden. Daraus läßt sich die Verringerung der Gemeinschaftserzeugung wie folgt berechnen¹:

- Äpfel: $10.000 \text{ ha} * 71,1\% * 25 \text{ t/ha} = 177.750 \text{ t}$
- Birnen: $10.000 \text{ ha} * 28,9\% * 17 \text{ t/ha} = 49.130 \text{ t}$
- Pfirsiche: $10.000 \text{ ha} * 81,6\% * 10 \text{ t/ha} = 81.600 \text{ t}$
- Nektarinen: $10.000 \text{ ha} * 18,4\% * 10 \text{ t/ha} = 18.400 \text{ t}$

Geht man davon aus, daß sich die Marktrücknahmen in der Gemeinschaft dank dieser Aktion um rund 80% verringern, ergeben sich daraus ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 folgende Einsparungen²:

- Äpfel: $177.750 \text{ t} * 80\% * 97,5 \text{ ECU/t} = 13,9 \text{ Mio ECU}$
- Birnen: $49.130 \text{ t} * 80\% * 92,8 \text{ ECU/t} = 3,6 \text{ Mio ECU}$
- Pfirsiche: $81.600 \text{ t} * 80\% * 128,2 \text{ ECU/t} = 8,4 \text{ Mio ECU}$
- Nektarinen: $18.400 \text{ t} * 80\% * 152,2 \text{ ECU/t} = 2,2 \text{ Mio ECU}$

Dies hat zur Folge, daß sich bezüglich der Marktrücknahmen insgesamt durchschnittlich 28 Mio ECU/Jahr einsparen lassen. Die voraussichtlichen Kosten der Aktion (100 Mio ECU) würden damit in weniger als vier Wirtschaftsjahren durch diese Einsparungen aufgewogen.

Den wirklichen Nutzen aus dieser Aktion hätten die Erzeuger selbst.

9.2 Rechtfertigung der Maßnahmen

Es handelt sich um eine Maßnahme, die der Regulierung eines Agrarmarktes dient. Ihre Kosten gehen deshalb gemäß Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vollständig zu Lasten der Abteilung Garantie des EAGFL. Da außerdem unmittelbar auf das Produktionspotential eingewirkt wird, lassen sich auf Ebene des Einzelhandels langfristige Auswirkungen erzielen. In welchem Masse jedoch die Erzeuger sich an der Durchführung dieser Aktion beteiligen werden, wird von der Lage auf den jeweiligen Märkten abhängen.

9.3 Kontrolle und Bewertung der Aktion

So wie die Aktion angelegt ist, wird es möglich sein, ihre Ergebnisse unmittelbar festzustellen. Die Durchführungsbestimmungen sehen vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die diesbezüglichen Angaben übermitteln, sodaß letztere die erzielten Ergebnisse beurteilen und eine Bewertung dieser Aktion durchführen kann..

*
* *

¹ Die Berechnung stützt sich auf folgende Annahmen:

- Der Umfang der Rodung ist bei jeder Erzeugnisgruppe proportional zur Fläche der Baumpflanzungen;
- die berücksichtigten Erträge sich geringfügig niedriger als die Durchschnittserträge (20 bis 40 ha/t bei Äpfeln, 15 bis 30 ha/t bei Birnen und 14 t/ha bei Pfirsichen und Nektarinen).

² Die berücksichtigten Rücknahmekosten entsprechen dem Durchschnitt der in den Wirtschaftsjahren 1998/1999 bis 2001/2002 gewährten gemeinschaftlichen finanziellen Beteiligung.

25.04.97**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft

KOM(97) 35 endg.; Ratsdok. 6008/97

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages dafür einzusetzen, daß der ökologische Wert von Streuobstbeständen stärker berücksichtigt wird. Die Verordnung sollte daher insofern präzisiert werden, daß
 - beim gewünschten Ausschluß weniger ertragsfähiger Obstbaumpflanzungen von der Anwendung der Verordnung speziell auf Streuobstbestände hingewiesen wird,
 - klargestellt wird, daß die Gewährung der Rodungsprämie nicht durch die Neuanpflanzung von Streuobstbeständen verhindert wird und
 - deutlich wird, daß die geplante Maßnahme nicht angewendet wird auf zu wenig ertragreiche Pflanzungen, Pflanzungen unterhalb einer gewissen Mindestfläche, aber auch nicht auf Streuobstbestände.

Es werden derzeit erhebliche Anstrengungen unternommen, durch Kartierungen, landespflegerische Planungen und Förderungen die stark zurückgegangen, ökologisch wertvollen Streuobstbestände zu erfassen, zu sichern und wieder zu vermehren. Die Verordnung darf hierfür kein Hindernis bieten.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages bzw. seiner Durchführung darauf hinzuwirken, daß

- in Artikel 1 eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, daß die Prämie auch für andere Maßnahmen, insbesondere für Maßnahmen aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes, die die Einstellung der Erzeugung von Tafelobst auf den Flächen sicherstellen, gewährt wird;
- ergänzend zum generellen Anpflanzverbot für Rodeflächen (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b) die Dauer des Wiederaufpflanzverbotes in Anlehnung an frühere Verordnungen auf 15 Jahre festgelegt wird;
- die in Artikel 2 Abs. 2 vorgesehene Pflanzdichte mit 300 oder mehr Bäumen pro Hektar auf 400 Bäume oder mehr Bäume pro Hektar angehoben wird, um die Einbeziehung von Streuobstbaum-Beständen zu unterbinden;
- die Festlegung einer Altersgrenze für Apfel- und Birnbäume auf 20 Jahre erfolgt, um zu verhindern, daß sogenannte ältere extensiv geführte Obstanlagen, bei denen es sich in der Regel um Streuobstpflanzungen handelt, gerodet werden.